

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 21

Lübben (Spreewald), den 10. November 2012

Nummer 11





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 2
Amtliche Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1e „Innenstadt“ der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 25. Oktober 2012	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 15. Oktober 2012	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung Bildung des Fischereibezirkes „Spreewald“ gemäß § 23 Absatz 1 und 2 BbgFischG (Fischereigesetz für das Land Brandenburg)	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung An alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Luckau, Verf.-Nr. 6001 K	Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Entgeltordnung

für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage der Stadt Lübben (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16, S. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 25. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Überlassung und Nutzung von Spielflächen und Räumen in der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage, nachfolgend Sportanlagen genannt, in der Wettiner Straße in Lübben (Spreewald) sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

(2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
Mehrzweckhalle

- a) Gesamtspielfläche 1228 qm
- b) Zweidrittelspielfläche 818 qm
- c) Eindrittelspielfläche 409 qm
- d) Kraftsportraum 66 qm
- e) Catering-Bereich 60 qm
(wenn nicht verpachtet wurde)

Außensportanlage

- a) 3 Spielfelder (Handball, Tennis, Basketball, Streetball)
- b) Leichtathletikanlagen

Darin eingeschlossen ist die Nutzung von Umkleideräumen und öffentlichen Toiletten des Tribünenbereiches nach Absprache mit dem Hallenwart.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Schuldner des Nutzungsentgeltes ist derjenige, dem die Nutzung aufgrund einer Nutzungsvereinbarung der Stadt Lübben (Spreewald) gestattet ist.

(2) Mehrere Entgeltschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelt

(1) Für die Nutzung der gesamten Hallenspielfläche zu sportlichen und nicht kommerziellen Zwecken beträgt das Entgelt **16,00 EUR** je angefangene Nutzungsstunde.

1. Für die Nutzung von 2/3 der Hallenspielfläche sind **14,00 EUR** je angefangene Nutzungsstunde und
2. für die Nutzung von 1/3 der Hallenspielfläche **7,00 EUR** je angefangene Nutzungsstunde zu entrichten.
3. Für die Nutzung des Kraftsportraumes für Sportvereine des Landkreises Dahme-Spreewald beträgt das Entgelt **10,00 EUR** je angefangene Nutzungsstunde.
4. Für die private Nutzung des Kraftsportraumes werden **30,00 EUR** je angefangene Nutzungsstunde erhoben.
5. Für die Nutzung der Außensportanlage beträgt das Entgelt je Spielfeld oder die im § 2 Buchstabe f genannten Leichtathletikanlage (100 m Laufbahn, Kugelstoßanlage und Weitsprunggrube) **5,00 EUR** je angefangene Nutzungsstunde.

(2) Die Nutzung aller Sportanlagen sowie des Catering-Bereiches zu kommerziellen und private Zwecken werden einzelvertraglich geregelt. Hiervon ausgeschlossen ist der Kraftsportraum.

(3) Die Stadt Lübben (Spreewald) kann eine Kautions in Höhe ab **500,00 EUR** vom Veranstalter fordern, die nach ordnungsgemäßer Übergabe der genutzten Sportanlage zurückgezahlt wird.

**§ 4
Entgeltbefreiung**

(1) Eine Entgeltbefreiung gilt beim Trainings- und Wettkampfbetrieb für

- Kinder und Jugendliche der eingetragenen Vereine der Stadt Lübben (Spreewald) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Gruppen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)

(2) Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit sind die in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald) stehenden Schulen und alle Kindertagesstätten der Stadt Lübben (Spreewald).

**§ 5
Entstehung, Fälligkeit, Zahlung**

(1) Das Entgelt nach § 3 wird nach Abschluss des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraumes, spätestens jedoch mit Beginn der Nutzung fällig.

Bei Einzelnutzung bzw. unregelmäßiger Nutzung erfolgt die Rechnungslegung am Ende des Vertragszeitraumes. Der Betrag wird spätestens 2 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift. Es können in der Nutzungsvereinbarung Abschlagszahlungen vereinbart werden.

(2) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen, ist das Nutzungsentgelt trotzdem zu entrichten. Sollte der Termin für diese Stunden neu vergeben werden, kann das Entgelt erlassen werden. Langfristig beantragte Termine können in begründeten Fällen bis zu 4 Wochen vor dem Termin ohne Entrichtung des Nutzungsentgeltes zurückgezogen werden.

(3) Werden vereinbarte Termine von der Stadt widerrufen, entfällt die Zahlung für diesen Termin.

(4) Bei Verlust der Nutzungsberechtigung durch Verstoß gegen die Nutzungssatzung für die Sportanlagen ist das Entgelt für die beantragten Stunden zu entrichten.

**§ 6
Verkauf von Speisen und Getränken**

Werden bei Sportveranstaltungen Speisen oder Getränke verkauft, ist zusätzlich eine Bewirtschaftungspauschale in Höhe von 30,00 EUR zu entrichten.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Lübben, den 29. Oktober 2012

Lothar Bretterbauer

Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1e „Innenstadt“ der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat am 25. Oktober 2012 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1e „Innenstadt“ durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich und südlich des Brückenplatzes zwischen den Straßen „Am kleinen Hain“ und „Hinter der Mauer“ sowie zwischen dem östlichen Spreeufer und den Straßen Brauhausgasse und Badegasse.

Die Planänderung stellt eine Fortschreibung des seit 2000 rechtswirksamen Bebauungsplanes dar, die auf der Grundlage des am 24. Mai 2012 von der Stadtverordnetenversammlung beschlos-

senen Blockkonzeptes „Brückenplatz“ erarbeitet wird. Neben der planungsrechtlichen Festsetzung der im Blockkonzept modifizierten städtebaulichen bzw. raumbildenden Grundsätze sind u. a. detaillierte Festlegungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude, insbesondere der beiden „Brückenhäuser“, zu treffen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch geändert werden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planänderung in der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald), im Fachbereich III Bauwesen / Sachgebiet Stadtplanung, in der Zeit

vom 19. November 2012 bis zum 30. November 2012

während folgender Dienstzeiten informieren:

- Mo.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
- Di.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
- Mi., Do.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
- Fr.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat in dem oben genannten Zeitraum außerdem die Möglichkeit, sich zur Planänderung zu äußern.

Außerhalb der Dienstzeiten ist eine Vereinbarung von Terminen zur Information, telefonisch unter 0 35 46/7 9- 22 01, -22 03 oder -22 04, möglich.

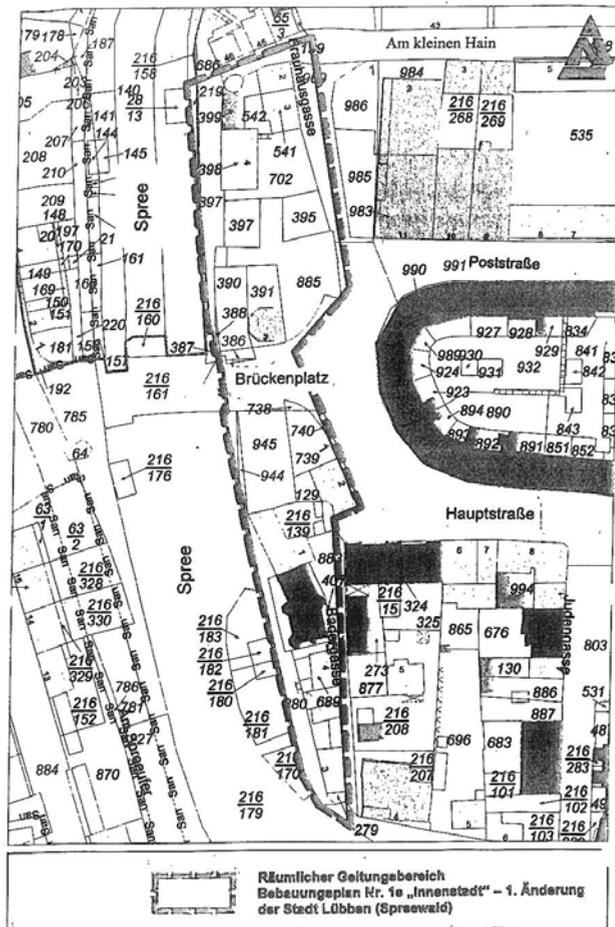
Plan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1e „Innenstadt“ - 1. Änderung siehe unten.

Die Bekanntmachung wird am 10. November 2012 im Amtsblatt der Stadt Lübben (Spreewald), dem „Lübbener Stadtanzeiger“, veröffentlicht.

Lübben, den 10.11.2012

Bretterbauer

Bretterbauer
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 25. Oktober 2012

Die Stadtverordneten entschieden im öffentlichen Teil der Beratung:

- **Beschluss Nr.: 2012/032a**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben Spreewald beschließt die Entgeltordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage der Stadt Lübben Spreewald).
Der Beschluss wurde mehrheitlich bei einer Stimmenthaltung gefasst.
- **Beschluss Nr.: 2012/058**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben Spreewald beschließt den vorliegenden Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Lübben (Spreewald). Stand der Bearbeitung 24.04.2012)
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- **Beschluss Nr.: 2012/059**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe für den Bau der Straßenentwässerung in der Virchowstraße in Höhe von 45.200,00 Euro zu.
Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.
- **Beschluss Nr.: 2012/057**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 e „Innenstadt“ der Stadt Lübben (Spreewald) durchzuführen.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich und südlich des Brückenplatzes zwischen den Straßen „Am kleinen Hain“ und „Hinter der Mauer“ sowie zwischen dem östlichen Spreeufer und den Straßen Brauhausgasse und Badergasse.
Die Bebauungsplanänderung soll gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden.
Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Die Stadtverordneten entschieden im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- **Beschluss Nr.: 2012/060**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für den Bau der Straßenentwässerung in der Virchowstraße an die Firma Kussatz & Schuster Bau GmbH zu vergeben.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- **Beschluss Nr.: 2012/063**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für das Los 2 Heizung-Lüftung-Sanitär Erweiterung 2. Grundschule) an die Firma Gebäude-technik & Rohrleitungsbau GmbH Krausnick, Bergstraße 2, 15910 Krausnick-Groß Wasserburg zu vergeben.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- **Beschluss Nr.: 2012/064**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für Los 3 Elektro (Erweiterung 2. Grundschule) an die Firma Elektro-Nimtz, Backofenstraße 1, 15913 Märkische Heide zu vergeben.
Der Beschluss wurde mehrheitlich bei sechs Stimmenthaltungen gefasst.
- **Beschluss Nr.: 2012/065**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für Los 4 Dachdeckung (Erwei-

terung 2. Grundschule) an die Firma Dachdeckerbetrieb Udo Janke GmbH, Dorfau 9, 15907 Lübben zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

- **Beschluss Nr.: 2012/066**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für Los 5 Putzarbeiten/Fassadendämmung mit einer Bruttosumme von 60.041,93 EUR an die Firma Bauunternehmen Ralf Jurrack, Hauptstraße 37, 15913 Schwielochsee zu vergeben.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- **Beschluss Nr.: 2012/067**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für Los 6 Fenster/Türen/Verschattungen an die Firma Mebaco Metallbau GmbH, Drebkauer Straße 45, 03099 Kolkwitz zu vergeben.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 15. Oktober 2012

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- **Beschluss Nr.: 2012/062**
Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Rohbauarbeiten Neubau Feuerwehr Treppendorf, Heideweg, 15907 Lübben an die Firma Andre Högner Meisterbetrieb, Lieberoser Straße 60, 15907 Lübben, zu vergeben.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde



Amtliche Bekanntmachung

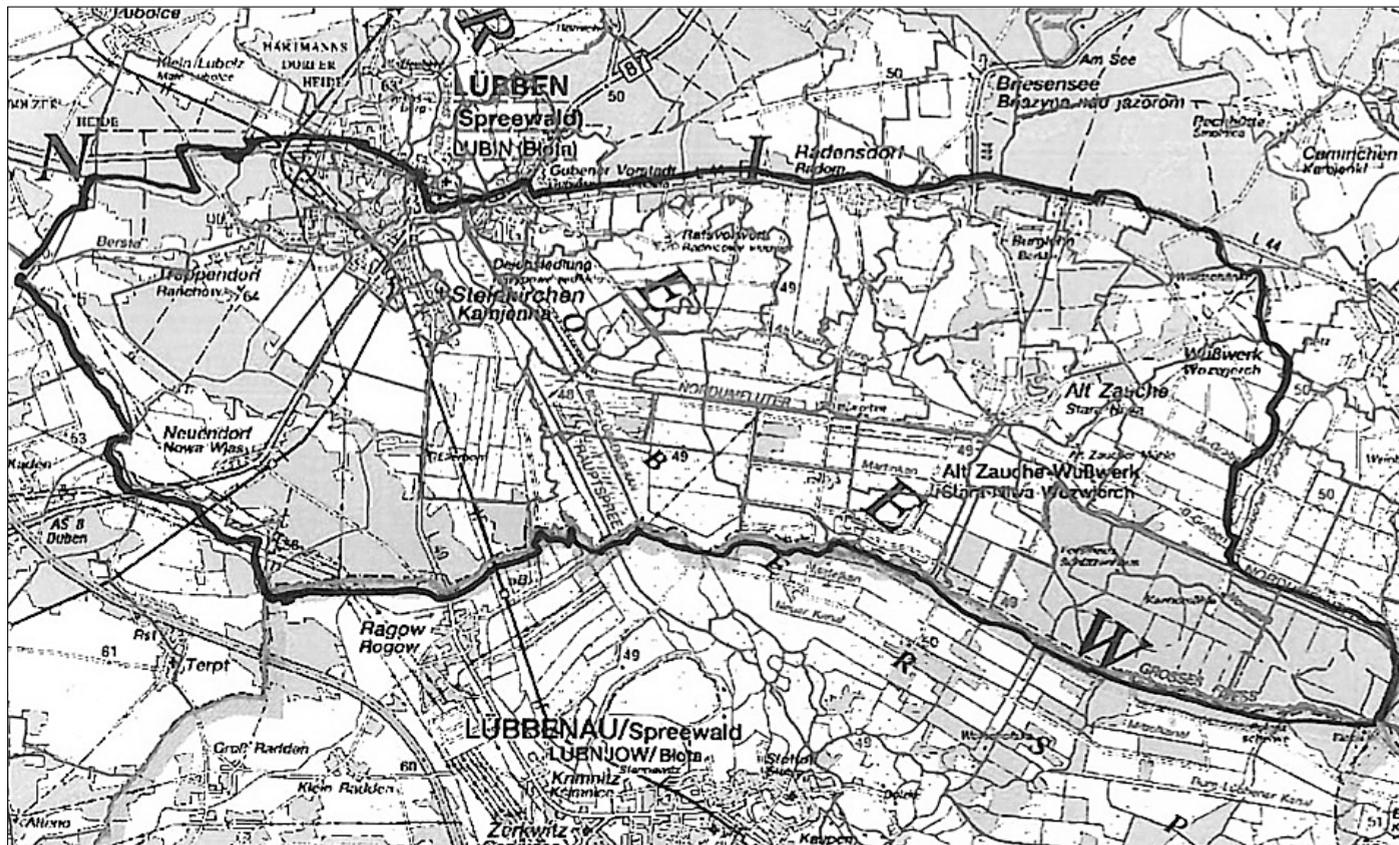
Bildung des Fischereibezirkes „Spreewald“ gemäß § 23 Absatz 1 und 2 BbgFischG (Fischereigesetz für das Land Brandenburg)

Die untere Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beabsichtigt die Bildung eines Fischereibezirkes für die umliegenden Fließgewässer des Spreewaldes um Lübben.

Gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 haben alle Inhaber von *gültigen Fischereirechten innerhalb der Gemarkungen Lübben (mit Steinkirchen), Treppendorf, Neuendorf, Radensdorf, Alt Zauche und Wußwerk* die Möglichkeit, zu den Sprechzeiten bei der unteren Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald im Beethovenweg 14 in 15907 Lübben, Zimmer 423, Einsicht über den Grenzverlauf des künftigen Fischereibezirkes zu nehmen und Anregungen bzw. Bedenken vorzutragen.

Grenzverlauf/Grenzbeschreibung (siehe auch Karte auf Seite 5):

1. südlich: Kreisgrenze des LDS an den OSL Kreis
2. östlich: Gemarkungsgrenzen von Alt Zauche und Wußwerk
3. nördlich: Bundesstraße B320 in den Gemarkungen Wußwerk, Alt Zauche, Radensdorf bis Lübben
Innerhalb von Lübben: B 320 bis B 87, dann B 87 folgend bis B 115 entlang der Gemarkungsgrenze Treppendorf
4. westlich: Gemarkungsgrenzen Treppendorf und Neuendorf
Ausgenommen von diesem Fischereibezirk bleiben oberirdische Anlagen wie fischereiliche Anlagen zur Vermehrung und Haltung von Fischen sowie oberirdische Gewässer, die so beschaffen sind, dass ein Aus- und Einwechseln von Fischen in natürliche Gewässer auszuschließen ist.



Am 13.12.2012 findet um 17.00 Uhr im großen Beratungsraum im 3. Stock des Verwaltungsgebäudes im Beethovenweg 14 in Lübben eine Anhörung statt, bei der jeder Fischereirechtsinhaber sich nochmals informieren, Fragen stellen bzw. eventuelle Probleme ansprechen kann.

Hierzu sind alle Beteiligten recht herzlich eingeladen.

Landkreis Dahme-Spreewald
Untere Jagd- und Fischereibehörde



Vorstand der
Teilnehmergemeinschaft des
Flurbereinigungsverfahrens
Ortsumgehung Luckau, B 87n

Flurbereinigungsbehörde
Karl-Marx-Str. 21, 15926 Luckau

Unternehmensflurbereinigung Ortsumgehung Luckau, B 87n
Verfahrensnummer: 6001 K

Öffentliche Bekanntmachung

An alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Luckau, Verf.-Nr. 6001 K

Ladung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 3 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 14], S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]).

Nachdem der Flurbereinigungsplan fertiggestellt ist und von der Oberen Flurbereinigungsbehörde am 12. Oktober 2012 genehmigt wurde, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin). Gemäß § 59 FlurbG und § 3 BbgLEG finden folgende Termine statt:

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 28. und 29. November 2012
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
und

am 30. November 2012
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
im Versammlungsraum des Landesamtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung in der Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau statt

2. Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet an nachfolgenden Tagen

im Versammlungsraum des Landesamtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung in der Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau statt:

für die Teilnehmer mit der Ordn.-Nr.

- am 17.12.2012 für die Teilnehmer mit den ONrn.:

20/00	bis	300/00	um 9.00 Uhr
320/00	bis	561/00	um 10.30 Uhr
601/03	bis	612/03	um 13.30 Uhr
613/01	bis	627/01	um 15.00 Uhr
629/01	bis	640/01	um 16.30 Uhr

- am 18.12.2012 für die Teilnehmer mit den ONrn.:

682/00	bis	702/00	um 9.00 Uhr
703/01	bis	728/03	um 10.30 Uhr
729/01	bis	751/00	um 13.30 Uhr
752/00	bis	775/00	um 15.00 Uhr
776/02	bis	799/02	um 16.30 Uhr

- am 19.12.2012 für die Teilnehmer mit den ONrn.:

800/02	bis	820/01	um 9.00 Uhr
823/02	bis	842/02	um 10.30 Uhr
842/12	bis	865/03	um 13.30 Uhr
866/12	bis	882/01	um 15.00 Uhr
883/01	bis	1000/00	um 16.30 Uhr

- **am 20.12.2012 für die Nebenbeteiligten mit den ONrn.:**
1010/00 bis 1510/00 um 9.00 Uhr
1520/00 bis 3060/00 um 13.30 Uhr

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur in dem vorbenannten **Anhörungstermin** vorgebracht werden können. In dem unter Nr. 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt gemäß § 108 FlurbG durch Gerichte, Amts- oder Stadtverwaltungen, Polizeibehörde oder sonstige öffentliche Dienststellen gebührenfrei. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit. Wenn Sie zum Anhörungstermin kommen wollen, bringen Sie bitte Ihren Personalausweis mit.

Luckau, den 17.10.2012

gez. Johannes-Georg Fritzsche
Vorstandsvorsitzender der Teilnehmergeinschaft